

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 54	MONTAG, DEN 27. NOVEMBER	1995
Tag	I n h a l t	Seite
14. 11. 1995	Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.....	297
21. 11. 1995	Neuntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg.....	298
21. 11. 1995	Gesetz zum Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	299

**Verordnung  
über die Weiterübertragung der Ermächtigung  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 14. November 1995

Auf Grund von § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2648, 3134) wird verordnet:

**Einzigter Paragraph**

Die Justizbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. November 1995.

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 21. November 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einziges Paragraph

Das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die § 32 betreffende Eintragung folgende Fassung:  
„§ 32 Einschulung, Übergänge, Umschulung“.
2. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Satz 3“ durch die Bezeichnung „Satz 4“ ersetzt.
3. § 28 Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 32 Einschulung, Übergänge, Umschulung“
  - b) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Grundschüler sind von den Erziehungsberechtigten in der regional zuständigen Grundschule anzumelden. Die Anmeldung von Schülern für die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen erfolgt in einer der im Anmeldeverzeichnis der zuständigen Behörde aufgeführten Schulen; dabei ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung eines Zweit- und Drittwunsches für den Fall zu geben, daß eine Aufnahme in der erstgewünschten Schule nicht möglich ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Hinter dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit nach § 41 Absatz 4 und stehen in einer anderen Schule der gleichen Schulform in zumutbarer Entfernung Räume zur Verfügung, sollen Schüler unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege und im Fall der Anmeldung für die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen auch unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches im erforderlichen Umfang dort aufgenommen werden. Vorher ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
5. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Bei der Umwandlung von Schulen bleiben die Klassen der auslaufenden Schulformen als übergangsweise fortzuführende Abteilung der durch Umwandlung neu errichteten Schule angegliedert.“
  - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei der Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, wie viele Eingangsklassen mit wie vielen Schülern zum Schuljahresbeginn an den einzelnen Schulstandorten eingerichtet werden, sind auf der Grundlage der Orientierungsfrequenzen unter Berücksichtigung der Wirkung der Klassenbildung eines Schuljahres für die Raum- und Unterrichtsversorgung in den folgenden Jahren vorrangig Lösungen im vorhandenen Schulraumbestand zu verwirklichen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 1995.

Der Senat

**Gesetz  
zum Zweiten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Vom 21. November 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 22. Juni 1995 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 1995.

Der Senat

**Zweiter Staatsvertrag  
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages  
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein  
und der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

## Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 29 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 2., 3., 4., 11., 24., 28. Februar / 1. März 1994, wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.“

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1995 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Berlin, den 22. Juni 1995

Für das Land Baden-Württemberg:  
gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:  
gez. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:  
gez. i.V. Kähne

Für das Land Brandenburg:  
gez. A. Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
gez. Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
gez. Voscherau

Für das Land Hessen:  
gez. Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
gez. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:  
gez. Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
gez. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
gez. Kurt Beck

Für das Saarland:  
gez. i.V. Christiane Krajewski

Für den Freistaat Sachsen:  
gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
gez. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:  
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:  
gez. Bernhard Vogel